|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Antrag | **D 05** |  |
| **Antragsteller:** | **JUNGE GRUPPE Bezirk BKA** |
| **Betrifft:** | **Zusatzbestimmungen für die JG** |

|  |
| --- |
| *Der 17. Ordentliche Delegiertentag der GdP Bezirk BKA möge beschließen:* |
| dass folgende Zusatzbestimmung für die JUNGE GRUPPE Bezirk BKA eingesetzt wird:  § 1 Name, Sitz und Zweck  (1) Zur Förderung der Jugendarbeit besteht in der Gewerkschaft der Polizei Bezirk Bundeskriminalamt eine Jugendorganisation. Sie trägt den Namen JUNGE GRUPPE (GdP) BKA.  (2) Ihr Sitz ist Wiesbaden.  (3) Grundlagen der Arbeit der JUNGEN GRUPPE (GdP) BKA sind:  a) Satzung der Gewerkschaft der Polizei  b) Richtlinien der JUNGEN GRUPPE  c) Zusatzbestimmungen der JUNGEN GRUPPE (GdP) BKA  d) Grundsatzprogramm der Gewerkschaft der Polizei  § 2 Aufgaben und Ziele  (1) Als Jugendorganisation mit dem Ziel der Förderung der Jugendarbeit vertritt die JUNGE GRUPPE (GdP) BKA im Rahmen der GdP-Satzung die besonderen Belange ihrer Mitglieder.  (2) Die JUNGE GRUPPE berät den Geschäftsführenden Bezirksvorstand in Fragen der gesellschaftlichen/gewerkschaftlichen Gleichstellung von Frau und Mann sowie in Fragen des Beamten-/Tarifrechts sowie der Sozialpolitik und entwickelt Initiativen zur Anwendung und Weiterentwicklung dieser Gebiete sowie zur Qualifizierung und Förderung von jungen Polizeibeschäftigten.  (3) Die JUNGE GRUPPE fördert und pflegt Kontakte zu Jugendorganisationen des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften sowie zu anderen Jugendverbänden.  § 3 Mitgliedschaft  (1) Die Mitglieder der Gewerkschaft der Polizei Bezirk Bundeskriminalamt bis zum vollendeten 30. Lebensjahr bilden die JUNGE GRUPPE (GdP) BKA.  (2) Berufsanfänger(innen) und Funktionsträger(innen) der JUNGEN GRUPPE (GdP) unterliegen dieser Altersbeschränkung nicht. Funktionsträger(innen) der JUNGEN GRUPPE (GdP) dürfen jedoch bei ihrer Wahl nicht älter als 35 Jahre sein.  § 4 Organe der JUNGEN GRUPPE (GdP) BKA  (1) Organe der JUNGEN GRUPPE (GdP) sind  a) die Bezirksjugendkonferenz,  b) der Bezirksjugendvorstand,  c) der Geschäftsführende Bezirksjugendvorstand.  § 5 Bezirksjugendkonferenz  (1) Die Bezirksjugendkonferenz ist das oberste Organ der JUNGEN GRUPPE (GdP) BKA. Sie findet in dem gleichen zeitlichen Abstand wie der Bezirksdelegiertentag der GdP BKA statt, jedoch so rechtzeitig, dass Anträge zum Bezirksdelegiertentag termingerecht eingereicht werden können.  (2) Die Bezirksjugendkonferenz setzt sich aus den Delegierten der einzelnen Kreisjugendgruppen zusammen. Die Wahl erfolgt nach demokratischen Grundsätzen und mit einfacher  Stimmenmehrheit. Jeder Kreisjugendgruppe steht grundsätzlich ein Mandat zu. Je angefangene 10 Mitglieder erhalten die Kreisjugendgruppen ein weiteres Mandat.  (3) Die Einberufung der Bezirksjugendkonferenz erfolgt durch den Geschäftsführenden Bezirksjugendvorstand.  Die Delegierten sind mindestens einen Monat vor der Bezirksjugendkonferenz  unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen.  (4) Eine außerordentliche Bezirksjugendkonferenz ist einzuberufen  a) auf Beschluss des Bezirksjugendvorstand mit Zweidrittelmehrheit,  b) auf Antrag von Zweidrittel der Kreisgruppen  (5) Bei außerordentlichen Bezirksjugendkonferenz gelten die Mandate der vorausgegangenen  ordentlichen Bezirksjugendkonferenz weiter.  (6) Antragsberechtigt sind die Kreisjugendgruppen, die Kreisgruppen und der Bezirksjugendvorstand.  (7) Für die Durchführung der Bezirksjugendkonferenz gelten im Übrigen in analoger Anwendung die  Bestimmungen der Satzung sowie die Versammlungs- und Sitzungsordnung der Gewerkschaft  der Polizei.  § 6 Bezirksjugendvorstand  (1) Der Bezirksjugendvorstand vertritt zwischen den Bezirksjugendkonferenzen die JUNGE GRUPPE (GdP) BKA.  (2) Er setzt sich zusammen aus dem Geschäftsführenden Bezirksjugendvorstand und je einem/einer  Beisitzer/in der Jugendvorstände in den Kreisgruppen. Der Bezirksjugendvorstand kann mit Zweidrittelmehrheit weitere Beisitzer(innen) berufen.  (3) Der Bezirksjugendvorstand bestimmt im Rahmen der GdP-Satzung und der von der Bezirksjugendkonferenz gefassten Beschlüsse die Arbeit der JUNGEN GRUPPE (GdP) BKA. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Bezirksjugendkonferenz verantwortlich.  (4) Der Bezirksjugendvorstand hat den Delegierten auf der Bezirksjugendkonferenz über die von ihm geleistete Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.  (5) Der/Die Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes ist Beisitzer im Bezirksvorstand.  § 7 Geschäftsführender Bezirksjugendvorstand  (1) Der Geschäftsführende Bezirksjugendvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden,  den zwei stellvertretenden stellv. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in.  (2) Der Geschäftsführende Bezirksjugendvorstand führt die Geschäfte und nimmt die ihm von der  Bezirksjugendkonferenz oder vom Bezirksjugendvorstand übertragenen Aufgaben wahr.  § 8 Vertreter- und Nachfolgeregelung  (1) Bei Sitzungen des Bezirksjugendvorstand kann anstelle eines/einer verhinderten Beisitzers/Beisitzerin ein/eine Vertreter/in stimmberechtigt teilnehmen. Über die Entsendung entscheidet die jeweils betroffene Kreisjugendgruppe.  (2) Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Bezirksjugendvorstand zwischen zwei Bezirksjugendkonferenzen aus seinem Amt aus, so kann der Bezirksjugendvorstand im Rahmen seiner  Aufgaben gemäß § 6 Abs. 1 für diese Funktion ein nachfolgendes Mitglied wählen.  § 9 Kreisjugendgruppen  (1) Die JUNGE GRUPPE (GdP) BKA kann bei den Kreisgruppen Kreisjugendgruppen bilden.  (2) Die Kreisjugendgruppen können in gleichen Abständen wie die Kreisjugendgruppen ihre ordentlichen Kreisjugendversammlungen durchführen.  (3) Die Kreisjugendgruppen wählen auf eine ordentlichen Versammlung ihre Kreisjugendvorsitzende/n, Stellvertreter/in sowie den/die Schriftführer/in, die den Kreisjugendgruppenvorstand bilden. Dieser bestimmt seine/n Beisitzer im Bezirksjugendvorstand.  § 10 JUNGE GRUPPE Arbeitsgemeinschaften  (1) Es besteht die Möglichkeit, seitens des Bezirksjugendvorstandes übergreifende Arbeitsgemeinschaften zu bilden.  (2) Die Arbeitsgemeinschaften benennen Sprecher, die die Interessen der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft nach außen vertreten.  § 11 Kassengeschäfte  (1) Die JUNGE GRUPPE (GdP) BKA führt keine eigene Kasse.  § 12 Inkrafttreten  (1) Die Richtlinien für die Arbeit der JUNGEN GRUPPE (GdP) treten mit Wirkung vom 17.05.2018 in Kraft. |
| **Begründung:**  ggf. mündlich - analog zu bestehenden Zusatzbestimmungen der Seniorengruppe und Frauengruppe |

**Empfehlung der**

**Antragsberatungskommission:**

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | Annahme |  | Annahme als Arbeitsmaterial zu |  | Erledigt durch |  | Nichtbefassung |
|  | Annahme mit Änderung |  | Annahme als Arbeitsmaterial |  | Nichtbehandlung |  | Ablehnung |